

Schmuckfachen, ächte.

Spiegel.

Stiefel und Schuhe.

Uhren (Wand- und Taschen-) und Spielbosen.

Waffen und Kriegsmunition.

Weine, geistige Getränke und Lebensmittel jeder Art.

Alle anderen hier nicht besonders benannten Artikel.

Jedem Japaner soll es erlaubt sein, in den geöffneten Häfen oder im Auslande Schiffe jeder Art, Segel- sowie Dampfschiffe, zur Beförderung von Waaren oder Reisenden anzukaufen, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, zu deren Ankaufe es der Genehmigung der Regierung bedarf.

Alle Deutschen Schiffe, welche von Japanern gekauft werden, sollen als Japanische registriert werden gegen Zahlung einer Gebühr von drei Bus per Tonne für Dampfschiffe und einem Bu per Tonne für Segelschiffe. Der Tonnengehalt jedes Schiffes soll durch die Deutschen Schiffspapiere festgestellt werden, welche den Japanischen Behörden auf Verlangen durch den Konsul, welcher dieselben zu beglaubigen hat, übermittelt werden.

Kriegsmunition darf nur an die Japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung 8.

Von allen Japanischen Gütern, welche als Ladung ausgeführt werden, sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

Erste Abtheilung.

Feste Abgaben.

N ^o des Ja- panischen Legtes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.		
			Bus.	Sh.
1.	Awabi, getrocknet	100 Cattieß	3	—
2.	„ Muscheln	„	—	8
8.	Baumwolle	„	2	25
20.	Blei	„	—	90
4.	Buctrio (Chinesische Wurzel)	„	—	75
5.	Cassia	„	—	30
6.	Cassiatnospen	„	2	25
18.	Eisen, Japanisches	„	—	60
26.	Erbfen, Bohnen und Hülsenfrüchte aller Art	„	—	30
10.	Fische, getrocknet und gesalzen, Wachs und Rabliau	„	—	75